

**Ergänzende Bestimmungen zu Beihilfen für die landwirtschaftliche Flurbereinigung
gem. Verordnung (EU) 2022/2472;
Ergänzung zu den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE)
vom 06.09.2022 Az.: E5-7554-1/830**

Zweck der Förderung nach den FinR-LE ist die Gestaltung des ländlichen Raums, die Neuordnung der ländlichen Grundstücksstrukturen sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Gegenstand der Förderung sind die Bodenordnung und die Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in Bayern Flurneuerung genannt. Die Flurneuerung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes (Verfahrensgebiet) insbesondere unter Mitwirkung der beteiligten Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Bei der Umsetzung kommen auch Projekte gem. Art. 15 der Verordnung (EU) 2022/2472 (landwirtschaftliche Flurbereinigung) zur Ausführung.

Nachfolgend werden die Vorschriften zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen der Agrarfreistellungsverordnung für diese Projekte aufgeführt:

1. Zuwendungsempfänger/Begünstigte

Antragsteller und Zuwendungsempfänger in Verfahren nach dem FlurbG ist die Teilnehmergeinschaft (Nr. 6.1.1 FinR-LE). Begünstigte sind die Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet. In Bayern sind dies neben Privatpersonen kleine und mittlere Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) kann die Flurneuerung anordnen und das Verfahrensgebiet feststellen, wenn sie eine Flurneuerung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Mit der Anordnung entsteht die Teilnehmergeinschaft, die aus den Teilnehmern, das sind die Grundstückseigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet, besteht.

Grundlage für die Anordnung ist das Interesse der beteiligten Grundstückseigentümer, der Gemeinde, der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen am Verfahren Beteiligten. Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer werden vor Anordnung nach § 5 FlurbG eingehend über das Verfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen mit einer noch offenen Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission.
- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden (gem. Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472).

2. Art und Umfang der Förderung

Die Beihilfeintensität von Projekten, die im Rahmen des Art. 15 der Verordnung (EU) 2022/2472 gefördert werden, ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird auf Grundlage der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) festgelegt. Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung, bei Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder die Erhaltung der Kulturlandschaft und bei Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts kann die Beihilfeintensität erhöht werden (Nr. 5.5 FinR-LE). Die maximale Beihilfeintensität ist auf 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

3. Zuwendungsfähige Kosten

Von den in Nr. 5.2 der FinR-LE aufgeführten Kosten sind alle Beihilfen für die landwirtschaftliche Flurbereinigung freigestellt, soweit sie sich auf die Rechtskosten und Verwaltungsgebühren einschl. Vermessungskosten beziehen. Bestandteil dieser Verwaltungskosten sind neben den allgemeinen Kosten der Verwaltung (Personal-, Organisations- und Sachkosten) auch die Kosten für die Neuordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes einschl. der erforderlichen Verwaltungstätigkeiten für die Bewertung, Neuzuteilung, Tausch der Grundstücke sowie Aufwendungen für Ausgleich und Entschädigungen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Ausgaben für Maßnahmen, die ohne die vorherige fachliche und finanzielle Genehmigung bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen wurden,
- Ausgaben, die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist,
- Planungskosten, die nach Gesetzen außerhalb des Flurbereinigungsgesetzes vorgeschrieben sind.

Die übrigen der unter Nr. 5.2 der FinR-LE genannten Fördertatbestände sind entweder nicht beihilferelevant oder basieren auf einer anderen beihilferechtlichen Grundlage.

4. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsstelle ist das zuständige ALE (siehe FinR-LE Nrn. 5.1.1.4 und 6.1.1).

Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn des Projekts für die Begünstigten einen schriftlichen Beihilfeantrag stellen, der folgende Angaben enthält:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Projekts einschließlich Angabe des Umsetzungsorts/-gebiets,
- geplanter Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Projekts,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- Angabe des daraus resultierenden Zuschusses.

5. Veröffentlichung

Auf einer eigenen Beihilfe-Website werden veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde und
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 über jede Einzelbeihilfe von über 10 000 Euro.

Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung der Beihilfe und bleibt 10 Jahre lang öffentlich zugänglich.

6. Überwachung

Die Bewilligungsbehörde führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die maximalen Beihilfebeträge und die Beihilfehöchstintensitäten eingehalten wurden. Die Aufzeichnungen werden 10 Jahre lang aufbewahrt.